

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

einer Erklärung der *Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. (FW-UWG)* über erhaltene Zuwendungen nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Die *Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. (FW-UWG)* hat anlässlich der Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven eine Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG über erhaltene Zuwendungen abgegeben.

Die Erklärung ist als Anlage beigefügt und wird hiermit gemäß § 15a Absatz 4 Kommunalwahlgesetz, § 26 Absatz 5d Kommunalwahlordnung ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders/der Zuwenderin öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, 27. August 2025


Thorsten de Haas
Wahlleiter

Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG an den/die Wahlleiter/in:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgegeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen haben dem Wahlvorschlag die Bescheinigung einzureichen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben.

Names der Wählergruppe / des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin / der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers*

Freie Wähler-Unabhängige Wählergemeinschaft in der Stadt Hückelhoven e.V. FW-UWG

1. Erklärung von Wählergruppen¹¹

- Es besteht keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz.
- Es besteht eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz. Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes ist für das letzte Rechnungsjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen. Daher wird für das letzte Rechnungsjahr nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung abgegeben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind angegeben.

* Unzutreffendes streichen.

2. Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG²

- In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.
- In den vergangenen zwölf Monaten sind Zuwendungen in Höhe von insgesamt 620,40 Euro Euro erfolgt.
- Von den vorbezeichneten Zuwendungen erfüllen keine die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz.
- Folgende Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, sind eingegangen:

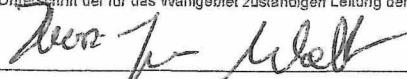
Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsggeber/in	Anschrift Zuwendungsggeber/in
1.	Mandatsträgerspende	524,40		
2.	Mitgliedsbeiträge	96,00	8 Mitglieder a 12,00 Euro	
3.				
4.				
5.				
6.				
...				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Ort

26.06.2025 Hückelhöven

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe, des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers





¹ Nur von Wählergruppen auszufüllen.

² Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.